

STATUTEN

der

Kommunikationsnetz Däniken AG

mit Sitz in Däniken

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Unter der Firma

Kommunikationsnetz Däniken AG

besteht mit Sitz in Däniken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Kommunikationsnetzes für die ausreichende und regelmässige Übertragung von Daten, insbesondere für Nutzungen der Telekommunikation, Internet, Telefonie, Fernsehen und Radio sowie weiterer Dienste für die im Einzugsgebiet der Einwohnergemeinde Däniken liegenden Konsumenten nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Gesellschaft kann über das Netz selbst Dienstleistungen erbringen sowie zum selben Zweck Dritten Zugang zum Netz gewähren oder dieses ganz oder teilweise verpachten.

Die Gesellschaft kann entsprechenden Zweckverbänden beitreten, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit anderen Unternehmen zusammenschliessen, Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. KAPITAL

Artikel 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 (in Worten Schweizer Franken einhunderttausend), eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00, die voll liberiert sind.

Artikel 4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften

Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zu Stande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 7 Übertragungsbeschränkung (Vinkulierung)

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung des Erwerbers von Aktien ohne Angabe des Grundes verweigern. Vorbehalten bleiben Art. 685b Abs. 4 OR sowie die Pflicht der Gesellschaft nach Art. 685b Abs. 1 OR, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Artikel 8 Verweigerung der Eintragung

Die Zustimmung zur Übertragung kann verweigert werden,

- wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- wenn der Erwerber die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährden würde.
- wenn der Erwerber oder eine ihm nahestehende Person direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt.
- wenn die Tätigkeit des Erwerbers mit dem Gesellschaftszweck unvereinbar ist.
- wenn der Erwerber die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus einem bestehenden Aktionärbindungsvertrag aller Aktionäre verweigert.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen erworben worden, so kann die Gesellschaft

das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR).

Artikel 9 Folgen der Verweigerung

Solange keine Genehmigung der Aktienübertragung vorliegt, bleibt das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, mit Ausnahme des Erwerbs von Aktien kraft Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung, bei dem das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber übergehen.

Artikel 10 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgesetzten Aktien, der seiner bisherigen Zuteilung entspricht.

Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 11 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Artikel 12 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d. die Beschlüsse über Kapitalerhöhungen;
- e. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- f. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- g. die Genehmigung des Lageberichtes;
- h. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- i. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- j. die Auflösung der Gesellschaft;
- k. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 Die Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Sie kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 14 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 15 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf 1 Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 693 Abs. 3 OR.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 16 Konstituierung und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Artikel 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B) Der Verwaltungsrat

Artikel 18 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Däniken gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 19 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 20 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Artikel 21 Organisation und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat bestimmt die unterschreibungsberechtigten Personen und setzt die Art ihrer Zeichnung fest.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Die übrigen organisatorischen Belange kann der Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form festlegen.

Artikel 22 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 23 Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen mit Festlegung der Zeichnungsbefugnis;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 24 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten (Verantwortlichkeitsgesetz) des Kantons Solothurn.

Artikel 25 Übertragung der Geschäftsführung und deren Vertretung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung von Geschäften und die Geschäftsführung nach

Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

C) Die Revisionsstelle

Artikel 26 Revision

Die Gesellschaft führt eine eingeschränkte oder bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse eine ordentliche Revision durch. Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision ist ausgeschlossen. Zu diesem Zweck wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein und die gesetzlichen Anforderungen nach Art. 727b OR erfüllen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 728 ff. OR.

Die Beschlüsse gemäss Art. 12 lit. g, h und i darf die Generalversammlung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 27 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. OR und 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 28 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr gilt grundsätzlich als Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Beginn und Ende des Geschäftsjahres anders festzulegen.

Artikel 29 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNGEN

Artikel 31 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 32 Mitteilungen an Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Däniken, 

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Gery Meier

Andrea Widmer

Notarielle Beglaubigung Nr. /2012

Die vorstehenden Statuten stimmen mit der an der Gründungsversammlung vom  <Datum> beschlossenen Fassung überein und werden hiermit amtlich beglaubigt.

Olten, 

**Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn**

Markus Spielmann, Notar